jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/29 2Ob133/99v, 10Ob5/16g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2000

Norm

ZPO §266 B

Rechtssatz

Der Umstand, dass bei einer Bankomatabhebung die richtige PIN verwendet wurde, schafft einen prima-facie-Beweis dafür, dass eine vom Karteninhaber autorisierte Nutzung vorliegt; es liegt dann am Karteninhaber, diesen Beweis durch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit eines atypischen Geschehensablaufs zu erschüttern.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 133/99v
  Entscheidungstext OGH 29.06.2000 2 Ob 133/99v
  Veröff: SZ 73/107
- 10 Ob 5/16g
  Entscheidungstext OGH 21.03.2017 10 Ob 5/16g
  Vgl auch; Beisatz: Kenntnis von Kontoinhaber, Kontonummer, Bankinstitut und Art und Weise der Unterschrift reicht nicht aus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0104837

Im RIS seit

29.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at